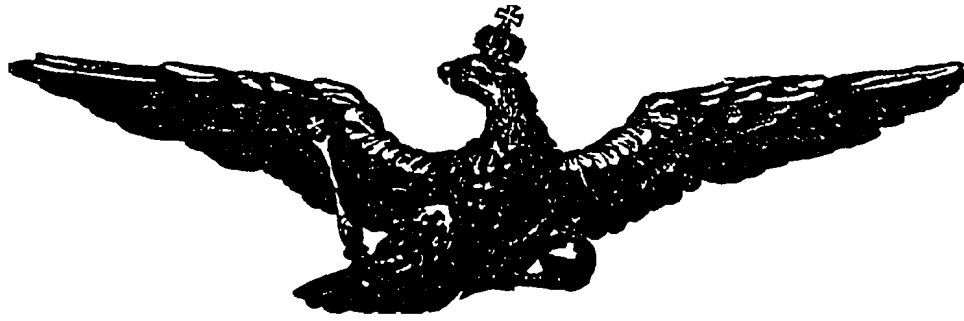


Teltomer Kreisblatt.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pfg.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.



Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W. Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

№ 129

Berlin, den 5. November 1885.

30. Jahrg.

Amliches.

Berlin, den 4. November 1885.

Nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches wird am 1. Dezember d. J. wieder eine allgemeine Volkszählung im ganzen Deutschen Reich stattfinden, welche im Allgemeinen nach dem bei den Zählungen in den Jahren 1871, 1875 und 1880 angewandten Verfahren auszuführen ist. Indem ich bemerke, daß die erforderlichen Instruktionen nebst den zur Aufnahme der Seelenzahl nötigen Formularen in diesen Tagen den Magisträten (excl. Coepenick), Gemeinde- und Guts-Vorständen von hier aus zugehen werden, erlaube ich die Ortsbehörden gleichzeitig ergebenst, in Gemäßheit der durch die Instruktion K. unter der Nr. II. B. a. erlassenen Vorschriften zur unmittelbaren Leitung der Zählung in jedem Kommunalbezirke, soweit die Verhältnisse dies nicht entgegenstehen, spätestens bis zum 15. November d. J. eine Zählkommission zu bilden. Gleichzeitig ist auch die Eintheilung in Zählbezirke, sowie die Annahme beziehungsweise Ernennung der Zähler derart zu bewirken, daß letztere sich rechtzeitig über ihre Obliegenheiten eingehend informieren und die Zählungsformulare, welche erst in den letzten Tagen des Monats November an die einzelnen Haushaltungen zu vertheilen sind, genügend und den Vorschriften entsprechend vorbereiten können.

Die Militärpersonen sind bei der Volkszählung in derselben Weise aufzunehmen, wie die Civilpersonen. Für die militärischen Anstalten (Kasernen, Militärlazarethe etc.) liegt die Eintheilung der Zählbezirke den Kommandanten, bezw. den Garnison-Ältesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zuzustellen sind.

Am Zählungstage wird der Unterricht in sämtlichen Schulen ausfallen. Es darf erwartet werden, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäft mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen, daß Schüler herangezogen werden, ist nicht statthaft. Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

Tarif.

nach welchem das Ueberfahrtsgehalt bei der Fähranstalt zu Nieder-Schönweide, Kreis Teltow, für den Spreck-Übergang zwischen Berlin und Coepenick zu erheben ist. Es wird entrichtet für das Ueberfahren:

1. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennig, Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei,
- II. von Thieren a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel bis zu zwei Stücken je 25 Pfennig, für ein drittes und ferneres Stück je 10 Pfennig,

Das Haus Lühelstein.

Erzählung von E. von Wald-Zedtwitz.

(Fortsetzung.)

Nun bog Dorette auf die Wiese ein. Mitten in der Pracht der Lenzeskinder stand eine Rose und ihr zur Seite eine schlanker Knabe. Puberta hatte sich zur Rose hin erschlossen und Gaißon drückte eben den Kranz von Wiesenblumen in ihr gelocktes goldiges Haar.

Dorette hatte das Gerriebe der Kinder mit angesehen, sie hielt abseits, um sie nicht zu stören, und ihr Gesicht erheiterte sich ein wenig, das war das Einzige, was ihr heute bei ihrem Ausritt lieblich und erfreulich erschien. Nun ritt sie weiter.

So oft auch Walling es versuchte, sich Doretten zu nahen, so war's ihm nie gelungen, sie zu bewegen, die Grenze der äußersten Höflichkeit zu überschreiten und sich auf einen vertrauten Fuß mit ihr zu stellen. Sie hatte es im Laufe der Jahre nicht vermeiden können, zuweilen mit ihm zusammen zu treffen. Nach Frigens Aufenthalt hatte er nie gefragt, wie er denn überhaupt vergessen und verschollen schien. Eben ritt Dorette durch den Wald, um sich dem Schlosse zuzuwenden, ihr war es peinlich, daß Walling ihr begegnete. Er grüßte höflich, trat auf sie zu und fragte ob er sie geleiten dürfte. Er war älter geworden, seine Gesichtsfarbe gleich dem Pergament und seine Haare schillerten bedenklich in das Graue. Dorette verneigte sich und sagte: „Ich reite nach dem Schlosse, wenn Sie Ihr Weg dorthin führt, so ist's mir angenehm.“ Vertraulich legte er die Hand auf den Widerrist des Pferdes und schritt ihr zur Seite.

b. für eine Herde Schwarzvieh, Schafe, Ziegen oder Federvieh bis zu 60 Stück 50 Pfennig, wenn diese Viecharten in geringerer Anzahl als 3 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragetorbe übergesetzt werden, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

III. a. für einen Handflüchten oder Schiebkarren, beladen oder unbeladen 5 Pfennig;

b. für einen Wagen oder Schlitten 25 Pfennig. Dasjenige Fuhrwerk, dessen Gespann der Abgabe von II. unterliegt, ist frei, wenn es mit zwei oder mehr Thieren bespannt ist.

IV Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch welche die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.
Diese Sätze gelten sowohl für die Tages- als die Nachtzeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgehalte sind
1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,

2. öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer-, Post- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation,

3. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehörenden Fuhrwerke und Thiere, sowie Kriegsvorspann und Kriegszustimmungsführer,

4. Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates,

5. die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Stafetten und Courier, sowie die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, bezgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden,

6. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Berlin, den 2. November 1885.

Vorstehender Tarif wird hiernit veröffentlicht.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Das alte Feuer für sie, welches in ihm nie erloschen, fachte sich zu neuen Flammen an und er beschloß, jetzt, nach so langen Jahren, wo er ihr so sichtslichen Edelmuthe entgegengetragen hatte, noch einmal das Wort an sie zu richten. Nach kurzem Kampfe mit sich selbst begann er endlich. „Gnädiges Fräulein, darf ich eine Frage an Sie richten?“ Ehe sie eine zugrunde oder abweisende Antwort erteilt hatte, stellte er sie schon.

„Halten Sie mich für einen achtungswerthen, edelmüthigen Mann?“

Hierauf war Dorette nicht gefaßt.
„Wenn ich auch nicht mit allem, was Sie thun, einverstanden bin, so haben Sie mir nie den Beweis gegeben, von Ihnen das Gegentheil zu glauben.“

Walling biß sich ein wenig auf die Lippen, etwas schneller fuhr er fort. „Nun eine zweite Frage Halten Sie bei dem Abschluß einer Ehe die gegenseitige Achtung für wichtiger, — ich spreche selbstverständlich von Leuten in reiferen Jahren, — oder halten Sie das jugendliche Feuer der Liebe dabei für unbedingt nothwendig?“

Sie hielt seinen Blick gelassen aus und entgegnete: „Die eine Blume braucht den hellen Sonnenschein, die andere gedeiht besser im Schatten, so ist es auch bei den Menschen. Ich halte die Auspicien für eine Ehe am glücklichsten, wenn Sonnenschein und Schatten, den ersteren angenommen als die Liebe, den andern als die Achtung, sachgemäß sich vertheilen.“

„Sie meinen also, daß in einer Ehe, die glücklich ausfallen soll, beide nicht fehlen dürfen.“

„So ist es, Herr Walling.“

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Mit Rücksicht auf die in Jossen ausgebrochene Diphtheritis-, Scharlach- und Masern-Krankheit wird für den Umfang des Stadtbezirks Jossen auf Grund der §§ 59 bezw. 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. de 1835 S. 240) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiernit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der obengenannten Krankheiten der Polizeibehörde ungehäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Bekanntmachung.

Da die von dem Ruche-Schau-Verbande an den Ufern der Verbandsgewässer angepflanzten Weiden vielfach beschädigt worden sind, so haben deswegen wiederholt Bestrafungen eintreten müssen.

Aus dieser Veranlassung mache ich die Grundbesitzer, denen die Grasnutzung an den Ufern der Verbandsgewässer zusteht, darauf aufmerksam, daß dieselben keine Berechtigung zur Nutzung der qu. Weiden haben, da die letzteren Eigenthum des Ruche-Schau-Verbandes sind.

Beschädigungen bezw. unrechtmäßige Nutzungen der gedachten Weidenpflanzungen werden in jedem zur Anzeige gebrachten Falle von mir ohne Rücksicht strafrechtlich verfolgt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ergebenst ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken noch besonders in ortsüblicher Weise publiziren zu wollen.

Berlin, den 30. Oktober 1885.

Der Direktor des Ruche-Schau-Verbandes.
A. Wernekind,
Regierungs- und Baurath.

Personal-Chronik.

Es sind bestellt, bezw. gewählt, bestätigt und veredigt worden

Der Schneider Friedrich Schwegg aus Siethen als Nachtwächter und Gemeindediener der Gemeinde Siethen,

der Arbeiter Karl Albert Richter aus Rangsdorf als Nachtwächter der Gemeinde und des Gutes Rangsdorf, und

der Arbeiter Wilhelm Stärke aus Marienfelde als Amtsdienner, Nachtwächter, Gemeindediener und Gemeindevollziehungsbeamter der Gemeinde bezw. des Amtsbezirks Marienfelde.

Dorette ließ ihr Pferd ein wenig schneller treten, wie zufällig faßte er es beim Zaum und zügelte seine Gangart.

„Wenn sich nun die Achtung und die Liebe einseitig auf beide vertheilt? Die Frau empfindet die erstere für den Mann, und er, bei dem sich die Achtung für sie von selbst versteht, erglüht in heißer, unauslöschlicher Liebe?“

Sie schüttelte den Kopf.
„Ich glaube, Herr Walling es wäre ein Mißverhältniß.“

Er erröthete, es war genug der Grübeleien, der Feuerstrom in seinem Innern drängte gewaltig nach Luft. Frei und offen wollte er sprechen. In diesem Augenblicke kam Fräulein Kolditz des Wegs, sie hatte einen Spaziergang durch den Wald gemacht, ihren großen Strohhut durch einen Blätterkranz geschmückt, und in der Hand hielt sie mächtige Strauße von frischen, blühenden Blumen. Vom schnellen Gang leicht geröthet, sah sie jünger und frischer aus, als sie war.

Sie gewahrte die Weiden. Gehässig funkelten ihre Augen, sie fand es äußerst unpassend, daß beide hier allein im Walde waren. Noch niemals hatte Dorette Fräulein Kolditz so freundlich begrüßt, wie heute; sie ersahen ihr als ein rettender Engel mitten in der Noth. Jetzt wandte sie sich an Walling.

„Meine Zeit ist gemessen, Sie sind nun gut unterhalten, gestatten Sie, daß ich nun eiligst nach Hause reite.“

Die Reitpeitsche that ihre Schuldigkeit, das Pferd setzte sich in Galopp; innerlich erginimt, blieb Walling